

LANDGERICHT DORTMUND

M 71 27

BESCHLUSS

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend die am [REDACTED] in [REDACTED] geborene russische Staatsangehörige [REDACTED] zur Zeit Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg, Hirschberg 9, 58730 Fröndenberg,

Beteiligte am Beschwerdeverfahren:

1. die oben genannte Betroffene,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß, Landgraf und Dolk,
Kopstadtplatz 2, 45127 Essen,

2. Kreis Unna, der Landrat, Ausländerbehörde, Hellweg 31, 59425 Unna,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 1. vom 01.08.2005
gegen den Beschluss des Amtsgerichts [REDACTED] vom 29.07.2005
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Witthüser, die Richterin
am Landgericht Elbert und den Richter Tebbe
am 17.08.2005

- 2 -

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Der Antrag des Beteiligten zu 2. vom 29.07.2005 wird zurückgewiesen.

Der Beteiligte zu 2. hat der Beteiligten zu 1. die dieser im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Wert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Beteiligte zu 1. reiste am [REDACTED] gemeinsam mit ihrem Ehemann [REDACTED] und ihren minderjährigen Kindern [REDACTED] und [REDACTED] in das Bundesgebiet ein. Am [REDACTED] 2005 stellte die Familie einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Zuvor hatte sie schon in Polen Asyl beantragt. Nachdem am [REDACTED] 2005 ein Übernahmemeersuchen an die polnischen Behörden gerichtet worden war, erklärten diese mit Schreiben vom selben Tage, dass sie für die Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigte zuständig seien. Die Beteiligte zu 1., ihr Ehemann und die beiden Kinder wurden zunächst einer Zentralen Unterbringungseinrichtung [REDACTED] zugewiesen. Durch Bescheid von 03.05.2005 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Dortmund fest, dass der Familie gem. § 26 a Abs. 1 AsylVfG i.V.m. §§ 29 Abs. 3 Satz 2 und 34 a AsylVfG in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zustehe, und ordnete nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Abschiebung nach Polen an. Der Bescheid wurde in der Folgezeit weder der Beteiligten zu 1. noch ihren Verfahrensbevollmächtigten zugestellt. Eine zunächst für den 14.06.2005 geplante

Überstellung der Familie nach Polen kam nicht zustande, weil die Beteiligte zu 1. vom 14.06.2005 bis zum 30.06.2005 wegen einer schweren depressiven Episode und einer andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extremlastung in den [REDACTED] Kliniken [REDACTED] behandelt wurde. Anfang Juli 2005 wurde die Familie der Zentralen Unterbringungseinrichtung [REDACTED] zugewiesen. Nachdem die Beteiligte zu 1. erfahren hatte, dass ein neuer Termin für die Überstellung der Familie nach Polen festgesetzt worden war, stieß sie sich am 07.07.2005 aus Angst vor der drohenden Abschiebung in der Unterkunft in [REDACTED] ein Brotmesser in den Bauch und fügte sich auf diese Weise eine offene Wunde in der Bauchdecke zu. Wegen der Verletzung und

- 3 -

wegen einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen wurde die Beteiligte zu 1. vom 07.07.2005 bis zum 28.07.2005 stationär in der [REDACTED] Klinik [REDACTED] behandelt. Nach ihrer Entlassung sprach die Beteiligte zu 1. am 29.07.2005 beim Sozialamt der Stadt [REDACTED] vor. Dort wurde sie von der Polizei und von Mitarbeitern des Beteiligten zu 2. festgenommen. Mit Schreiben vom 29.07.2005 beantragte der Beteiligte zu 2. beim Amtsgericht [REDACTED] gegen die Beteiligte zu 1. für die Dauer von 3 Monaten die Sicherungshaft anzuordnen und die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses zu bestimmen. Zur Begründung gab der Beteiligte zu 2. an, dass die Beteiligte zu 1. nach dem Erlass des Bescheides vom 03.05.2005 vollziehbar ausreisepflichtig sei. Nachdem die Beteiligte zu 1. schon zweimal die Rückführung nach Polen verhindert habe, indem sie sich in stationäre Behandlung begeben habe, bestehe der begründete Verdacht, dass sie sich erneut selbst verletze, um sich der Abschiebung zu entziehen. Ferner habe die Beteiligte zu 1. mehrfach geäußert, dass sie nicht wieder nach Polen zurückkehren werde. Ohne dass vorher eine Anhörung der Beteiligten zu 1. stattgefunden hatte, ordnete das Amtsgericht [REDACTED] am 29.07.2005 bis zum 29.09.2005 die Sicherungshaft gegen die Beteiligte zu 1. an. In den Gründen führte das Amtsgericht [REDACTED] aus, dass die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit des Beschlusses auf § 8 FEVG beruhe und die Anhörung der Beteiligten zu 1. nachgeholt werde, sobald diese vernunftfähig sei. Deren Anhörung durch das Amtsgericht [REDACTED] erfolgte am 30.07.2005 im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg.

Mit Schriftsatz vom 01.08.2005 legte die Beteiligte zu 1. gegen den Beschluss des Amtsgerichts [REDACTED] vom 29.07.2005 sofortige Beschwerde ein und machte geltend, dass die Anordnung der Sicherungshaft schon deshalb rechtswidrig sei, weil vor dem Erlass des Beschlusses vom 29.07.2005 keine Anhörung der Beteiligten zu 1. stattgefunden habe. Es liege auch kein Haftgrund vor; ein solcher könne nicht daraus hergeleitet werden, dass die Beteiligte zu 1. einen Suizidversuch unternommen habe. Mangels Bekanntgabe des Bescheides vom 03.05.2005 sei die Beteiligte zu 1. nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Nach § 55 AsylVG habe die Beteiligte zu 1. mit der Stellung des Asylantrages eine Aufenthaltsgestattung erworben, die wegen der fehlenden Zustellung des Bescheides vom 03.05.2005 noch nicht nach § 67 AsylVG erloschen sei. Der inhaltsgleiche Bescheid vom 02.08.2005, der den Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 1. am 08.08.2005 zugestellt worden sei, sei nicht an die Beteiligte zu 1. weitergeleitet worden. Die Verfahrensbevollmächtigten hätten lediglich den Ehemann mit Hilfe der Dolmetscherin telefonisch über den Bescheid unterrichtet; ob der Ehe-

- 4 -

mann die Information beim Besuch im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg an die Beteiligte zu 1. weitergegeben habe, sei den Verfahrensbevollmächtigten unbekannt. Schließlich befinde sich die Beteiligte zu 1. in einem so desolaten Zustand, dass sie nicht haft- und reisefähig sei.

Der Beteiligte zu 2. erwidert,

es liege ein Haftgrund vor. Im Vorfeld seien bereits zwei Rücküberstellungstermine storniert worden, weil sich die Beteiligte zu 1. mehrfach in psychiatrische Behandlung begeben habe. Sie habe noch einen weiteren Suizidversuch unternommen, weil sie wegen der angekündigten Überstellung nach Polen in Panik geraten sei. Wann und wie der Bescheid vom 03.05.2005 zugestellt worden sei, gehe aus den dem Beteiligten zu 2. vorliegenden Akten nicht hervor. Ob der Bescheid vom 02.08.2005 an die Beteiligte zu 1. weitergeleitet worden sei oder dieser auf andere Weise Kenntnis vom Inhalt des Bescheides erhalten habe, könne von dem Beteiligten zu 2. nicht beantwortet werden, da die Zustellung solcher Bescheide ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge obliege. Die Beteiligte zu 1. sei haft- und reisefähig.

Eine Nachfrage der Kammer beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ergab, dass dort keinerlei Erkenntnisse darüber vorliegen, ob die Beteiligte zu 1. inzwischen von dem Inhalt des Bescheides vom 02.08.2005 Kenntnis erlangt hat.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Auch wenn entsprechend den Ausführungen im Beschluss der Kammer vom 10.08.2005 der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG vorliegt und der Verstoß gegen das Gebot der vorherigen Anhörung geheilt worden ist, muss der angefochtene Beschluss vom 29.07.2005 unabhängig von der Frage der Haft- und Reisefähigkeit der Beteiligten zu 1. aufgehoben werden, weil sich nach der schriftlichen Anhörung der Beteiligten zu 1. und der Durchführung ergänzender Ermittlungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Dortmund nicht feststellen lässt, dass die Beteiligte zu 1. vollziehbar ausreisepflichtig ist. Der Haftrichter hat zu prüfen, ob die durch den ersten Asylantrag nach § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG erlangte gesetzliche Aufenthaltsgestattung erloschen ist, da eine Haftanordnung nicht ergehen darf, solange diese gesetzliche Aufenthaltsgestattung besteht (OLG Hamm FGPrax 1997, 79; OLG Hamm JMBI. NW 1997, 107). Nach § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG erlischt die Aufenthaltsgestat-

- 5 -

tung mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG. Gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist ein ablehnender Bescheid nach § 26 a AsylVfG zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG dem Ausländer selbst zuzustellen. Da die ordnungsgemäße Bekanntgabe Wirksamkeitsvoraussetzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist, hat der Haftrichter diese zu prüfen und verneinendenfalls die Haftanordnung abzulehnen (OLG Hamm FGPrax 1997, 79; OLG Hamm JMBl. NW 1997, 107). Die Bescheide vom 03.05.2005 und 02.08.2005 sind der Beteiligten zu 1. nicht persönlich zugestellt worden. Ausweislich des Schreibens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11.08.2005 ist es wegen des Scheiterns der für den 14.06.2005 geplanten Rückführung nach Polen nicht zu der vorgesehenen Zustellung des Bescheides vom 03.05.2005 an die Beteiligte zu 1. gekommen. Der Bescheid vom 02.08.2005 ist an die Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 1. zugestellt worden. Dieses genügt jedoch nicht für eine ordnungsgemäße Zustellung, da § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ausdrücklich eine solche an die Beteiligte zu 1. vorschreibt. Dass diese anschließend diesen Bescheid vom 02.08.2005 von ihren Verfahrensbevollmächtigten erhalten hat und eine Heilung des Zustellungsmangels nach § 9 VwZG eingetreten ist, lässt sich nicht feststellen. Der Beteiligte zu 2. und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Dortmund haben dazu keine konkreten Angaben machen können; nach der Darstellung der Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 1. ist der Bescheid vom 02.08.2005 nicht an diese weitergeleitet worden, sondern nur eine telefonische Benachrichtigung des Ehemannes erfolgt, der dann möglicherweise die Information an die Beteiligte zu 1. weitergegeben hat, was jedoch für eine Heilung nach § 9 VwZG nicht ausreichen würde.

Da für den Beteiligten zu 2. am 29.07.2005 kein begründeter Anlass zur Stellung eines Antrags auf Anordnung der Sicherungshaft bestand, sind dem Beteiligten zu 2. nach § 16 Abs. 1 Satz 1 FEVG die der Beteiligten zu 1. im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 131 Abs. 2 sowie 30 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KostO.

Witthüser

Elbert

Tebbe